



Vorschlag für die Änderung der Satzung des SV Saar 05 Saarbrücken e.V.

zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 14.12.2022

SV Saar 05 Saarbrücken e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18.04.1905 gegründete Verein führt den Namen „SV Saar 05 Saarbrücken e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der SV Saar 05 Saarbrücken ist politisch und weltanschaulich ungebunden. Er fördert altersunabhängig die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege sportlicher Betätigungen. Der Verein ist für die Pflege, Förderung und Verbreitung aller Sportarten und damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen im Bereich des Spitzen-, Breiten-, Jugend-, Aktiven- und Seniorensports offen.
- (2) Der Verein ist zugleich Dachverein für die im Wege der Neustrukturierung erfolgten Ausgliederungen von Abteilungen in rechtlich selbstständige Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Verein schriftlich beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Natürliche und juristische Personen können den Beitritt im Verein als Förderer beantragen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die rechtsfähigen Ausgliederungen von Abteilungen, die ihrerseits körperschaftlich als eingetragene Vereine organisiert sind, sind korporative Mitglieder des Vereins mit einem Sonderstatus. Für sie ist der SV Saar 05 e.V. Dachverein. Die Mitgliedschaft ist historisch abgeleitet und wird nochmals aus Klarstellungsgründen schriftlich beantragt und vom SV Saar 05 e.V. bestätigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Natürliche Personen sind als Mitglieder berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- (2) Förderer können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

- (3) Die rechtsfähigen Ausgliederungen von Abteilungen sind korporative Mitglieder und in den Mitgliederversammlungen durch ihre Vorstände im Sinne des § 26 BGB vertreten. Sie sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Zweck auch in der Öffentlichkeit angemessen zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Quartalsende mit 6-wöchiger Frist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen grundlegende sportliche Ethikprinzipien, die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstands, ein Mitglied auszuschließen oder ein Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, kann der Betroffene eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten, die mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit den Ausschluss bzw. die Streichung rückgängig machen kann.
- (6) Für korporative Mitglieder gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Natürliche Personen sind als Mitglieder zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrages) sowie die Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise, jährlich) regelt der erweiterte Vorstand in einer Beitragsordnung.
- (2) Korporative Mitglieder leisten zur Deckung der Aufwendungen des Dachvereins einen pauschalisierten Mitgliedsbeitrag. Dieser berechnet sich nach der Anzahl der Mitglieder. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsidium)
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und dem Schatzmeister. Er trägt die Bezeichnung Präsidium.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 1. dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Präsidium)
 2. den von den Abteilungen des Vereins gewählten Abteilungsleitern

3. den Vorstandsvorsitzenden der rechtlich selbstständigen Vereine, die korporative Mitglieder sind,
4. den von der Mitgliederversammlung mit klarer Funktionszuweisung gewählten bis zu drei Beisitzern.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen eines der Erste Vorsitzende (Präsident) sein soll.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zählen:

1. Führung der Geschäfte des Vereins
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Erstellung des Haushaltsplans
5. Beitragsordnung
6. Abteilungsordnung

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit Ausnahme der Vorstände der rechtlich selbstständigen Vereine, die korporative Mitglieder sind, werden alle zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins und der rechtsfähigen Ausgliederungen von Abteilungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder einem unbesetztem Vorstandsamt ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen (Kooptation). Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (2) Die Wahl des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (Präsidium) und der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt mit einem Vorlauf von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins durch die Abteilung nach Maßgabe der Abteilungsordnung.
- (4) Die Vorstände der korporativen Mitglieder werden in den erweiterten Vorstand entsandt und gehören ihm kraft Amtes an
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Eine Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder eines gewählten Abteilungsleiters ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung zu beschließen.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sollen regelmäßig zur Geschäftsführung stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden (Präsidenten) oder einem seiner Vertreter einberufen. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Präsidium) kann zur Vorberatung separat tagen. Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich im erweiterten Vorstand. Abteilungen und korporative Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Abteilungsleiter können sich vertreten lassen. Gleiches gilt für die Vorstände der korporativen Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Vorstände der korporativen Mitglieder sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes gemäß § 11.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschluss über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen über das Internet und durch Aushang an der Sportstätte Stadion Kieselhumes einberufen und hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Feststellung der Stimmberechtigten
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Satzungsänderungen
8. Anträge
9. Verschiedenes

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die eingebrachten Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Die Versammlung ist zu protokollieren.

(3) Stimmhaltungen haben bei allen Beschlussfassungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung keinen Stimmwert und bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes oder eines schriftlichen Antrags von mindestens 50 Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag von Mitgliedern hat konkrete Beschlussvorschläge zu enthalten. Für die Einberufung gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

§ 15 Vereinsaufbau

- (1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, die sich aus der jeweiligen schwerpunktmäßigen Sportart ergeben.
- (2) Die ausgegliederten ehemaligen Abteilungen, die als rechtlich selbständige Vereine konstituiert sind, gehören dem Verein als korporative Mitglieder nach Maßgabe der Regelungen des § 4 Abs. 4 der Satzung an. Für sie ist der Verein Dachverein.
- (3) Nichtrechtsfähige Abteilungen organisieren ihren Sportbetrieb und ihre Führungs- und Leitungsaufgaben nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstandes selbst. Über die Bildung neuer nichtrechtsfähiger Abteilungen und die Auflösung bestehender nichtrechtsfähiger Abteilungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beschließt diesbezüglich eine Abteilungsordnung. Diese regelt insbesondere die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 50 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportverband für das Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese komplette Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.10.2019 beschlossen.

Saarbrücken, 14.12.2022

Der Präsident

Eintragung ins Vereinsregister am xx.xx.xxxx